

| 1954 | Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1954 | Nr. 22 |
|------------|---|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 3. 11. 54 | Polizeiverordnung zur Änderung der Strom- und Schifffahrtpolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand) | 1047 |
| 19. 11. 54 | Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen .. | 1048 |
| 21. 10. 54 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Zuckerabkommens | 1049 |
| 25. 10. 54 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Handelsvertrages und des Notenwechsels vom 1. August 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador | 1050 |
| 10. 11. 54 | Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen | 1050 |
| 30. 10. 54 | Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-finnischen Auslieferungsvertrags | 1050 |
| 10. 11. 54 | Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck) | 1050 |

**Polizeiverordnung zur Änderung
der Strom- und Schifffahrtpolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen
im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand).**

Vom 3. November 1954.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Strom- und Schifffahrtpolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand) vom 25. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 524) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Aufenthalt im Übungsgebiet ist zu den besonders bekanntgegebenen Übungszeiten verboten.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Jedes Fahrzeug hat den Aufenthalt und seine Fahrt so einzurichten, daß es das Übungsgebiet bei Beginn der Übung verlassen hat.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Zeiten der Bombenabwurfübungen werden jeweils an bestimmten Stellen in Orten der näheren und weiteren Umgebung des Übungsgebietes durch Aushang bekanntgegeben. Ein Verzeichnis dieser Stellen wird in den „Nachrichten für Seefahrer“ sowie in den ein-

schlägigen Tageszeitungen veröffentlicht; es hängt ferner in den Dienstgebäuden der Wasser- und Schifffahrtsämter Cuxhaven und Bremerhaven aus.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Zur Warnung der Schifffahrt werden Signale gemäß § 26 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung auf folgenden Stellen gezeigt:

1. auf dem Beobachtungsturm
Sahlenburg,
2. auf dem Beobachtungsturm
Dorumer Tief,
3. auf dem Leuchtturm Robbenplate,
4. auf der Sturmwarnungsstelle auf
Neuwerk.

(2) Die Signale werden drei Stunden vor Beginn der Übung bis zur Beendigung der Übung gezeigt.

(3) Außerdem wird das britische Übungsplatzkommando während der Tagesübungen im Verlauf des Wattweges von der Weser zur Elbe an den Zufahrten zum Übungsgebiet Sicherheitsfahrzeuge stationieren, die gleichfalls diese Signale zeigen.“

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Verordnung
zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen.**

Vom 19. November 1954.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe, vom 21. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 355) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 17 der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen vom 23. März 1928 (Reichsministerialblatt S. 169) erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Gebühren für folgende Leistungen einschließlich der ersten Ausfertigung des Eichscheins betragen

- a) für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes
- | | |
|---|-----------|
| bis einschließlich 100 t Tragfähigkeit | 30,— DM, |
| von mehr als 100 t bis einschließlich 200 t Tragfähigkeit | 40,— DM, |
| von mehr als 200 t bis einschließlich 300 t Tragfähigkeit | 50,— DM, |
| von mehr als 300 t bis einschließlich 400 t Tragfähigkeit | 60,— DM, |
| von mehr als 400 t bis einschließlich 500 t Tragfähigkeit | 70,— DM, |
| von mehr als 500 t bis einschließlich 750 t Tragfähigkeit | 80,— DM, |
| von mehr als 750 t bis einschließlich 1000 t Tragfähigkeit | 90,— DM, |
| von mehr als 1000 t bis einschließlich 1500 t Tragfähigkeit | 105,— DM, |
| von mehr als 1500 t Tragfähigkeit .. | 120,— DM. |

Für Dampfschiffe und Motorschiffe ist eine zusätzliche Gebühr von 30 Deutsche Mark zu entrichten.

Ohne weiteres Entgelt werden die Eichnägel von der Eichbehörde geliefert, die Eichskalen genagelt und gekörnt und die Eichzeichen angebracht. Der

Antragsteller hat die Eichskalen und die Inschrift anzumalen oder die Kosten hierfür zu tragen. Wird eine Eichplatte angebracht, so hat er die Kosten zu ersetzen;

- b) für die Nacheichung, die zur Neueichung des Schiffes führt, oder für die Nacheichung eines Schiffes, dessen Eichschein für ungültig erklärt wurde, oder für eine Nacheichung auf Beschwerde des Schiffseigentümers, Schiffseigners oder Schiffers, wenn sich die Richtigkeit der Eichung herausstellt, die für eine Eichung zu erhebende Gebühr;
- c) für eine Nacheichung, die die Aufstellung eines neuen Nachweises der Wasserverdrängung nötig macht, die Hälfte der Sätze unter Buchstabe a, mindestens aber 20 Deutsche Mark;
- d) für eine Nacheichung, die eine Änderung des Nachweises der Wasserverdrängung nicht zur Folge hat, ein Drittel der Sätze unter Buchstabe a, mindestens aber 15 Deutsche Mark;
- e) für eine zweite und jede weitere Ausfertigung des Eichscheins 10 Deutsche Mark.

(2) Wird die Eichung oder Nacheichung auf Antrag nicht am Sitz des Schiffseichamts vorgenommen, so hat der Antragsteller einen für die Eichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und außer den tarifmäßigen Gebühren einen Zuschlag von 20 Deutsche Mark und die dem Schiffseichamt erwachsenen baren Auslagen zu zahlen.

(3) Die Aushändigung des Eichscheins kann verweigert werden, bis die entstandenen Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt im Land Berlin, sobald sie im Land Berlin in Kraft gesetzt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bonn, den 19. November 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Zuckerabkommens.**

Vom 21. Oktober 1954.

Gemäß Artikel II Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1954 über das Internationale Zuckerabkommen (Bundesgesetzbl. II S. 577) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Artikel 1, 2, 18 und 27 bis einschließlich 46 am 15. Dezember 1953 und bezüglich der Artikel 3 bis einschließlich 17 und 19 bis einschließlich 26 am 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist.

Zur gleichen Zeit ist bezüglich dieser Artikel die Beteiligung an dem Abkommen wirksam geworden für

Australien,
Belgien,
China (Taiwan),
Dominikanische Republik,
Frankreich,

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit Geltung für folgende nicht zum Mutterland gehörende Gebiete, deren internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs wahrnimmt:

| | |
|--|---|
| Aden | St. Helena einschl. Ascension und Trista da Cunha |
| Bahama-Inseln | Cunha |
| Barbados | Hongkong |
| Bermuda | Inseln über und unter dem Winde |
| Britisch-Guayana | Jamaika einschl. der Turks- und Caicos-Inseln und der Cayman-Inseln |
| Britisch-Honduras | Kenya |
| Britische Salomon-Inseln | Mauritius |
| Britisch-Somaliland | Nigeria einschl. Kamerun, soweit unter britischer Treuhänderschaft |
| Brunei | Sansibar |
| Cypern | Sarawak |
| Falkland-Inseln | Seychellen |
| Fidschi-Inseln | Sierra Leone |
| Gambia | Tanganjika |
| Gibraltar | Trinidad und Tobago |
| Gilbert- und Ellis-Inseln | Uganda |
| Goldküste: | Zentrale und südliche Line-Inseln |
| Kolonie | |
| Ashanti | |
| Nördliche Gebiete | |
| Togo, soweit unter britischer Treuhänderschaft | |

Haiti,
Japan,
Kanada,
Kuba,
Libanon,
Mexiko,
Niederlande,
Philippinen,
Polen,
Portugal,
Südafrikanische Union,
Tschechoslowakei,

Ungarn mit dem Vorbehalt, daß angesichts der Tatsache, daß die ungarische Wirtschaft in vollem Ausmaß eine Planwirtschaft ist, Artikel 3 betreffend Subventionen für Zuckerausfuhren und Artikel 10 und 13 betreffend Produktionsbeschränkungen und Zuckervorräte auf Ungarn nicht anwendbar sind sowie daß der Beitritt namens der Ungarischen Volksrepublik zu diesem Abkommen (das in Artikel 14 China [Taiwan] und in Artikel 34 China erwähnt) in keiner Weise eine Anerkennung der Herrschaft der Kuomintang-Behörden über das Gebiet von Taiwan oder eine Anerkennung der sogenannten Chinesischen Nationalregierung als eine rechtmäßige und zuständige Regierung Chinas darstellt,

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und

Vereinigte Staaten von Amerika mit der Erklärung, daß der Senat es bei seiner Stellungnahme und Zustimmung zu der Ratifikation des Abkommens als wesentlich unterstellt hat, daß künftig nur solche Änderungen des Abkommens die Regierung der Vereinigten Staaten binden werden, die von der Regierung der Vereinigten Staaten gemäß dem bei der Ratifikation des ursprünglichen Abkommens angewendeten verfassungsmäßigen Verfahren ratifiziert worden sind, sowie weiter mit der Erklärung, daß sich das Abkommen auf alle Hoheitsgebiete erstreckt, für deren internationale Beziehungen die Vereinigten Staaten verantwortlich sind.

Bonn, den 21. Oktober 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Handelsvertrages
und des Notenwechsels vom 1. August 1953
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Ecuador.**

Vom 25. Oktober 1954.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1954 über den Handelsvertrag und den Notenwechsel vom 1. August 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 712) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel VIII und der dazugehörige Notenwechsel mit dem am 15. Oktober 1954 in Bonn erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten sind.

Der Vertrag wurde bereits seit 1. Oktober 1953 vorläufig angewendet.

Bonn, den 25. Oktober 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

**Bekanntmachung
über die Wiederverwendung
des deutsch-finnischen Auslieferungsvertrags.**

Vom 30. Oktober 1954.

Der in Berlin am 14. Mai 1937 unterzeichnete Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland nebst Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 551) wird im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland mit Wirkung vom 1. Juli 1954 gegenseitig wieder angewendet.

Bonn, den 30. Oktober 1954.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Blankenhorn

**Bekanntmachung über Enteignungen
für Zwecke der Bundeswasserstraßen.**

Vom 10. November 1954.

Die Bundesregierung hat am 26. Oktober 1954 folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

„Auf Grund des Artikels 2 des Kapitels XVIII der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 122) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird für die Maßnahmen, durch welche unter den bestehenden oder noch zu errichtenden Brücken über den Datteln-Hamm-Kanal eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,50 m über dem angespannten Wasserspiegel, das ist eine Höhenlage der Brückenunterkanten auf N.N. + 61,00 m, gesichert wird, die Enteignung für zulässig erklärt.“

Bonn, den 10. November 1954.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 332)

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

Vom 10. November 1954.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Mitteilung der Botschaft der Republik der Philippinen in Washington bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik der Philippinen in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 10. November 1954.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer